EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2020
COM(2020) 799 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Bericht über die Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2019 gemäß der Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

1. Einleitung

Das Ziel der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten[1] (im Folgenden „Verordnung“) ist es, einerseits die Todesstrafe und andererseits Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Ländern außerhalb der EU zu verhindern. Sie unterscheidet zwischen Gütern, die

- per se missbräuchlich sind und überhaupt nicht gehandelt werden sollten (Anhang II) oder
- rechtmäßige Verwendungszwecke haben können, wie z. B. als Strafverfolgungsausrüstung, (Anhang III) oder Güter für therapeutische Zwecke (Anhang IV).

Der Handel mit solchen Gütern unterliegt bestimmten Beschränkungen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht erstellen. Der Bericht muss Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die davon betroffenen Güter und Länder sowie über die zu diesen Anträgen getroffenen Entscheidungen enthalten. Nach Artikel 26 Absatz 4 muss die Kommission einen Jahresbericht erstellen, bestehend aus den von den Mitgliedstaaten herausgegebenen jährlichen Tätigkeitsberichten. Sie muss den Jahresbericht öffentlich zugänglich machen.

Dieser Bericht der Kommission enthält Informationen über die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Ausfuhrgenehmigungen für Güter, die zu Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, im Jahr 2019.[2]

Alle Mitgliedstaaten haben über die Zahl der gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 erteilten bzw. abgelehnten Ausfuhrgenehmigungen sowie über die betroffenen Güter und Bestimmungsländer berichtet. In den meisten Fällen haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch die Anzahl oder Menge der zur Ausfuhr zugelassenen Güter und die Kategorie der Endverwender, an die die Güter geliefert wurden, gemeldet.

1 ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

2 Dieser Bericht enthält keine Informationen über die Inanspruchnahme der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für Ausfuhren von in Anhang IV (Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125) aufgeführten Gütern durch die Ausführer.

Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/125

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/125 ist für die Ausfuhr[3] von in Anhang III (Artikel 11, Absatz 1) und Anhang IV (Artikel 16 Absatz 1) aufgeführten Gütern eine Genehmigung erforderlich.

In Anhang III sind bestimmte Güter aufgeführt, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Die Güter aus Anhang III sind unter den folgenden Überschriften gruppiert: Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen; Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, und Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen.

In Anhang IV sind bestimmte Chemikalien aufgeführt, die bei tödlichen Injektionen verwendet werden könnten.

Außer in den Fällen, in denen die in Anhang V genannte allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern verwendet wird, muss die Genehmigung für die Ausfuhr von den in Anhang I der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eingeholt werden.

Ausfuhren an Bestimmungsziele, die in der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union aufgeführt sind, können in der Regel erfolgen, ohne dass eine Einzel- oder Globalgenehmigung eines Mitgliedstaats eingeholt werden muss. Bisher ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Nicht-EU-Landes in Anhang V die Ratifizierung eines einschlägigen internationalen Übereinkommens, das die Abschaffung der Todesstrafe für alle Straftaten vorsieht. Für Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, bedeutet dies, dass das betreffende Land das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vorbehaltlos ratifiziert haben muss.

Bestehen jedoch berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des Ausführers, sich an die Bedingungen dieser Ausfuhrgenehmigung oder an die Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle zu halten, so kann die zuständige Behörde die Verwendung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung durch den Ausführer untersagen.

3 In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/125 wird „Ausfuhr“ definiert als „jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Union, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/125 kann es sich bei der durch einen Mitgliedstaat erteilten Ausfuhrgenehmigung um eine Einzelgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren an einen einzigen Endverwender oder Empfänger in einem Nicht-EU-Land) oder eine Globalgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern oder Großhändlern in einem oder mehreren genau bestimmten Nicht-EU-Ländern) handeln.[4]

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung verbieten die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter. Die zuständigen Behörden können eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß Artikel 4 – in einem Mitgliedstaat) verwendet werden.

2. Erteilte und verweigerte Genehmigungen

Im Jahr 2019 belief sich die Gesamtzahl der gemeldeten Genehmigungen auf 285, wobei 11 Mitgliedstaaten gemeldet haben, dass sie Genehmigungen erteilt haben. Die übrigen Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie keine Anträge auf Genehmigungen gemäß der Verordnung erhalten haben.

Da die Begriffsbestimmung für eine Einzelgenehmigung und eine Globalgenehmigung in Artikel 2 der Verordnung keine quantitative Komponente enthält, bieten die Angaben zur Zahl der erteilten Genehmigungen keinen Aufschluss über die Stückzahl oder Menge der von diesen Genehmigungen betroffenen Güter. Auch gibt es bei den Informationen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, normalerweise keine Unterscheidung zwischen Einzelgenehmigungen und Globalgenehmigungen.

Im Sinne der Verordnung sind die zuständigen Behörden verpflichtet zu prüfen, ob eine Ausfuhrgenehmigung Hinweise darauf enthält, dass die betroffenen Güter, sollten sie ausgeführt werden, zu Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Anhang III) oder zur Vollstreckung der Todesstrafe (Anhang IV) verwendet werden könnten. Aus diesem Grund heißt es in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung, dass die zuständigen Behörden „alle Informationen (...), insbesondere über den Endverwender, das Bestimmungsland und die Endverwendung der Güter“ erhalten müssen.

4 Artikel 2 Buchstabe p enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Einzelgenehmigung“. Artikel 2 Buchstabe q enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Globalgenehmigung“.

Im Jahr 2019 wurden sechs Anträge[5] auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung als abgelehnt gemeldet. Diese Fälle betrafen bestimmte beabsichtigte Transaktionen mit Kunden in Bosnien und Herzegowina, China, Indien, Israel, Nigeria und Niger. Die nicht genehmigten Transaktionen betrafen in erster Linie Güter, die in Anhang III Code 3.1 aufgeführt sind[6]. Die beabsichtigte Ausfuhr nach Nigeria betraf Güter, die in Anhang III Code 3.6 aufgeführt sind[7]. Die beabsichtigte Ausfuhr nach Indien betraf Güter, die in Anhang IV aufgeführt sind (*Thiopental*).

Die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung enthalten ein Verbot der Ausfuhr, der Einfuhr bzw. der Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter. Die zuständigen nationalen Behörden können der Verordnung gemäß eine Ausnahme vom jeweiligen Verbot gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffenden Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß Artikel 4 – in einem Mitgliedstaat) verwendet werden sollen. Die zuständigen Behörden gaben an, dass sie im Jahr 2019 keine derartigen Genehmigungen erteilt haben.

Anhang 1 dieses Berichts enthält Angaben zur Zahl der von den zuständigen nationalen Behörden im Jahr 2019 erteilten Ausfuhrgenehmigungen, aufgeschlüsselt nach Güterkategorien (Anhänge III und IV der Verordnung). Diese Informationen erstrecken sich nicht auf Ausfuhren gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union (Anhang V der Verordnung (EU) 2019/125).

Anhang 2 enthält Angaben zur Zahl der im Zeitraum 2017–2019 genehmigten und abgelehnten Anträge.

Anhang 3 enthält Angaben zu den wichtigsten gemeldeten Bestimmungszielen der genehmigten Ausfuhren.

Die *Anhänge 4 und 5* geben einen Überblick über die zur Ausfuhr zugelassenen Güter, ihre Bestimmungsziele und ihre gemeldete Endverwendung.

3. Endverwender

Die der Kommission übermittelten Informationen ermöglichen es, zwischen der Endverwendung für Strafverfolgung, Wissenschaft und Gesundheitswesen (in Krankenhäusern und in der Veterinärmedizin) und der Endverwendung durch Sicherheits- und Handelsunternehmen zu unterscheiden.

5 Die Zahl der „Ablehnungen“ für 2019 weicht von der im Überprüfungsbericht (COM(2020) 343) genannten Zahl ab, da sie Daten berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts noch nicht vorlagen.

6 Güter, die in Anhang III Code 3.1 aufgeführt sind: Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben oder ausbringen.

7 Güter, die in Anhang III Code 3.6 aufgeführt sind: Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich.

In *Anhang 6* sind die der Kommission übermittelten Informationen über die gemeldete Endverwendung der genehmigten Ausfuhren im Jahr 2019 zusammengefasst.